

Vorlage des FB 2

Sitzung des Technischen Ausschusses am 12.10.2020

TOP 4 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Renovierung des Wohnhauses auf Flurstück 99 der Gemarkung Freudenberg

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und beschließt das Einvernehmen zu dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Renovierung des Wohnhauses auf Flurstück 99 der Gemarkung Freudenberg.

Sachvortrag:

Das Flurstück 99 befindet sich innerhalb der Gesamtanlage nach §19 DSchG der Stadt Freudenberg. Das dortige Wohnhaus, ein Zierfachwerkbau aus dem 16./17. Jh. mit profilierten Schwellen, stellt außerdem ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG dar.



Der Bauherr beabsichtigt die Durchführung der folgenden Maßnahmen:

- Verschalung der schrägen Innenwände mit Gipskartonplatten
- Verschalung der Deckenuntersichten mit Gipskartonplatten
- Verlegen von Laminatboden
- Einbau neuer Fenster
- Erneuerung der Außenfassade
- Erneuerung der Elektroinstallationen

Die fachliche Stellungnahme zum Bauvorhaben von Herrn Hirsch vom Landesamt für Denkmalpflege, wonach eine Genehmigung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen aus denkmalfachlicher Sicht erteilt werden kann, liegt bereits vor:

1. Die Gestaltung und Teilung zu erneuernder Fenster ist, ggf. anhand eines Fensterpositionsplanes, mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Die Fenster sind mit schmalen Profilen, aus Holz zu fertigen. Dabei sind die Fenster in der Regel ab 85 cm Breite zweiflügelig, ab 120 cm Höhe mit Kämpfer auszuführen. Der Stulp darf nicht stärker als 100 mm, der Kämpfer nicht stärker als 150 mm und die Sprossen nicht stärker als 25 mm ausfallen. Wetterschenkel, Abdeckleisten und sämtliche Profile sind in Holz auszuführen. Zudem ist beim Einbau der neuen Fenster darauf zu achten, dass diese passgenau, ohne Verwendung von Montageschaum eingefügt, und mineralische Dämmmaterialien verwendet werden. Rollläden oder außenliegende Jalousien sind nicht zulässig.
2. Für die im Rahmen der Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallation erforderliche Leitungsführung ist auf zusätzliche Bestandeingriffe in historischen Putzoberflächen zu verzichten. Neue Leitungen müssen innerhalb bestehender Leitungskanäle, Aufputz oder im Bereich jüngerer Störungen verlegt werden.
3. Dem Verlegen von Laminat in den Innenräumen wird zugestimmt.

Eventuelle Außensanierung:

1. Reparaturen am Fachwerk sind in der vorhandenen Holzart, durch Beschränkung auf Teilaustausch der schadhaften Bereiche unter Wiederholung der historischen Verbindungstechniken im Sinne der ursprünglichen Konstruktion vorzunehmen.
2. Historische Ausfachungen sind als ursprüngliche Substanz des Kulturdenkmals in der ursprünglichen Position zu erhalten, soweit dies eine behutsame Bauausführung zulässt. Sofern technisch möglich, ist das aufgrund von Reparaturen am Holztragwerk entnommene Material der historischen Gefache nach Abschluss der Arbeiten wiederzuverwenden.
3. Zu erneuernde Gefache sind unter Einbringung von Dreikantleisten mit Backsteinen oder einem Material mit vergleichbaren bauphysikalischen Eigenschaften mit weichem Mörtel auszumauern. Der Verputz neuer Gefache ist als Kalkputz auszuführen und mit Kalk- oder Mineralfarben zu streichen.
4. Für die Holzbauteile ist bei geeignetem Untergrund ein Leinölfarbanstrich oder ein langöliger Alkydharzanstrich mit hohem Leinölanteil zu wählen.

Finanzierung:

Der Beschluss ist nicht haushaltswirksam.

Sichtvermerk Kämmerer: _____

28.09.2020 Eisert

Datum

Sachbearbeiter

Friesen

FB-Leiter

Bürgermeister